

## **Artikelsatzung (nichtgenehmigungspflichtige Satzungen)**

### **Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungs-Satzung) in der Stadt Blankenhain**

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain hat aufgrund der §§ 19 Abs. 1 S. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

#### **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung**

der Stadt Blankenhain in der Fassung vom 2. Juli 1999 (bekannt gegeben am 15. Juli 1999 in der Zeitung Ilmtal Bote), der ersten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 1. Oktober 1999 (bekannt gegeben am 9. Oktober 1999 im Amtsblatt der Stadt Blankenhain) sowie der zweiten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 3. Juli 2000 (bekannt gegeben am 8. Juli 2000 im Amtsblatt der Stadt Blankenhain)

aufgrund des § 20 Absatz 1 ThürKO, der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (ThürEntschVO) und der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte auf Zeit (ThürAufEVO)

**(1) § 11(Entschädigungen)** wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Angaben „50,00 DM“ und „20,00 DM“  
durch die Angaben „25,00 EUR“ und „10,00 EUR“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Angaben „15,00 DM“ und „15,00 DM“  
durch die Angaben „ 7,50 EUR“ und „ 7,50 EUR“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 wird die Angabe „15,00 DM“ durch die Angabe „ 7,50 EUR“ ersetzt.  
-im ersten Spiegelstrich werden  
die Angaben „30,00 DM“ und "30,00 DM"  
durch die Angaben "15,00 EUR" und "15,00 EUR" ersetzt.  
  
-im zweiten Spiegelstrich werden  
die Angaben „50,00 DM“ und "50,00 DM"  
durch die Angaben „25,00 EUR" und "25,00 EUR" ersetzt.
- d) In Abs. 5 werden die Angaben „50,00 DM“, "50,00 DM" und „40,00 DM“  
durch die Angaben „25,00 EUR“, "25,00 EUR" und "20,00 EUR" ersetzt.
- e) In Abs. 6 werden die Angaben in den Ortsteilen  
Altdörfeld/Neudörfeld "425,00 DM/Monat" wird durch die Angabe "212,50 EUR/Monat" ersetzt  
Dröbnitz/Wittersroda "425,00 DM/Monat" wird durch die Angabe "212,50 EUR/Monat" ersetzt  
Großlohma/Kleinlohma "425,00 DM/Monat" wird durch die Angabe "212,50 EUR/Monat" ersetzt  
Hochdorf "425,00 DM/Monat" wird durch die Angabe "212,50 EUR/Monat" ersetzt  
Keßlar/Lotschen/Meckfeld "425,00 DM/Monat" wird durch die Angabe "212,50 EUR/Monat" ersetzt  
Krakendorf/Rettwitz "425,00 DM/Monat" wird durch die Angabe "212,50 EUR/Monat" ersetzt  
Lengefeld "425,00 DM/Monat" wird durch die Angabe "212,50 EUR/Monat" ersetzt  
Loßnitz/Söllnitz/Obersynd. "425,00 DM/Monat" wird durch die Angabe "212,50 EUR/Monat" ersetzt

...

Neckeroda	"425,00 DM/Monat" wird durch die Angabe "212,50 EUR/Monat" ersetzt
Niedersynderstedt	"425,00 DM/Monat" wird durch die Angabe "212,50 EUR/Monat" ersetzt
Rottdorf	"425,00 DM/Monat" wird durch die Angabe "212,50 EUR/Monat" ersetzt
Saalborn	"425,00 DM/Monat" wird durch die Angabe "212,50 EUR/Monat" ersetzt
Schwarza	"425,00 DM/Monat" wird durch die Angabe "212,50 EUR/Monat" ersetzt
Thangelstedt	"425,00 DM/Monat" wird durch die Angabe "212,50 EUR/Monat" ersetzt
Tromlitz	"425,00 DM/Monat" wird durch die Angabe "212,50 EUR/Monat" ersetzt

f) In Abs. 7 Buchstabe b) wird die Angabe „15,00 DM" durch die Angabe „7,50 EUR" ersetzt.

## Artikel 2

### **Änderung zur Regelung der Aufwandsentschädigungen für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Blankenhain**

in der Fassung vom 10. Januar 1995, bekannt gegeben am 16. Februar 1995  
im Amtsblatt Ilmtal Bote und den Schaukästen der Einheitsgemeinde Stadt Blankenhain

aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der ThürKO für den Freistaat Thüringen und § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO)

**§2 (Höhe der Aufwandsentschädigung)** wird wie folgt geändert:

- a) Im Abs. 1 werden die Angaben „200,00 DM" und „5,00 DM" durch die Angaben „100,00 EUR" und „2,50 EUR" ersetzt.
- b) Im Abs. 2 wird die Angabe „50,00 DM" durch die Angabe „25,00 EUR" ersetzt.
- c) Im Abs. 3 wird die Angabe „50,00 DM" durch die Angabe „25,00 EUR" ersetzt.
- d) Im Abs. 4 wird die Angabe „50,00 DM" durch die Angabe „25,00 EUR" ersetzt.
- e) Im Abs. 6 werden die Angaben „50,00 DM" und „20,00 DM" durch die Angaben „25,00 EUR" und „10,00 EUR" ersetzt.
- f) Im Abs. 7 wird die Angabe „20,00 DM" durch die Angabe „10,00 EUR" ersetzt.

#### Bemerkungen:

- |                  |                          |                                   |                          |
|------------------|--------------------------|-----------------------------------|--------------------------|
| 1. Höchstbetrag  | - die Angaben            | "200,00 DM"                       | und "100,00 DM"          |
|                  | werden durch die Angaben | "100,00 EUR"                      | und "50,00 EUR" ersetzt. |
| 2. Zuschlag      | - die Angabe             | "5,00 DM" wird durch die Angabe   | "2,50 EUR" ersetzt.      |
| 3. Mindestbetrag | - die Angabe             | "50,00 DM" wird durch die Angabe  | "25,00 EUR" ersetzt.     |
| Höchstbetrag     | - die Angabe             | "200,00 DM" wird durch die Angabe | "100,00 EUR" ersetzt.    |
| 4. Mindestberag  | - die Angabe             | "25,00 DM" wird durch die Angabe  | "12,50 EUR" ersetzt      |
| Höchstbetrag     | - die Angabe             | "100,00 DM" wird durch die Angabe | "50,00 EUR" ersetzt      |
| 5. Mindestberag  | - die Angabe             | "50,00 DM" wird durch die Angabe  | "25,00 EUR" ersetzt      |
| 6. Mindestberag  | - die Angabe             | "20,00 DM" wird durch die Angabe  | "10,00 EUR" ersetzt      |
| Höchstbetrag     | - die Angabe             | "250,00 DM" wird durch die Angabe | "125,00 EUR" ersetzt     |
| 7 Mindestbetrag  | - die Angabe             | "50,00 DM" wird durch die Angabe  | "25,00 EUR" ersetzt      |
| Höchstbetrag     | - die Angabe             | "150,00 DM" wird durch die Angabe | "75,00 EUR" ersetzt.     |

...

### **Artikel 3**

## **Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Blankenhain (Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung)**

in der Fassung vom 19. März 2001, bekannt gegeben am 7. April 2001  
im Amtsblatt der Stadt Blankenhain

auf Grund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) und des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG)

Anlage zur Satzung über das Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Blankenhain erhält folgende Fassung

### **"Anlage 1**

#### **zur Satzung über den Kostenersatz für Hilfe - und Dienstleistungen der Feuerwehr aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2)"**

#### **1. Personalkostentarif**

##### **1.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

- für den Stadtbrandinspektor wird die Angabe „50,00 DM" durch die Angabe „25,00 EUR ersetzt
- für den Wehrführer wird die Angabe „45,00 DM" durch die Angabe „22,50 EUR" ersetzt
- für den Stellv. Wehrführer wird die Angabe „45,00 DM" durch die Angabe „22,50 EUR" ersetzt
- für den Gerätewart wird die Angabe „40,00 DM" durch die Angabe „20,00 EUR" ersetzt
- für Einsatzkräfte FF wird die Angabe "40,00 DM" durch die Angabe "20,00 EUR" ersetzt.

##### **1.4 Sicherheitswachen**

- a) Führungskräfte - die Angabe „25,00 DM" wird durch die Angabe "12,50 EUR" ersetzt
- b) Einsatzkräfte - die Angabe „20,00 DM" wird durch die Angabe "10,00 EUR" ersetzt.

#### **2. Sachkostentarif**

##### **2.4. Kostensätze**

###### **2.4.1 Einsatzleitwagen (ELW)**

- ELW 1 - die Angabe „55,00 DM" wird durch die Angabe „27,50 EUR" ersetzt
- ELW 2 - die Angabe „60,00 DM" wird durch die Angabe „30,00 EUR" ersetzt.

###### **2.4.2 Löschfahrzeuge (LF)**

- LF 8 TS(LO) - die Angabe „170,00 DM" wird durch die Angabe „ 85,00 EUR" ersetzt.
- LF 8/6 - die Angabe „200,00 DM" wird durch die Angabe „100,00 EUR" ersetzt.
- LF 16 TS (W 50) - die Angabe „200,00 DM" wird durch die Angabe „100,00 EUR" ersetzt.
- TLF 16/25 - die Angabe „220,00 DM" wird durch die Angabe „110,00 EUR" ersetzt.
- KLF-Th (Mercedes) - die Angabe „180,00 DM" wird durch die Angabe „90,00 EUR" ersetzt.

...

- KLF -B 1000 - die Angabe „150,00 DM" wird durch die Angabe „75,00 EUR" ersetzt.

#### 2.4.3 Hubrettungsfahrzeuge

- DL 30 (W 50) - die Angabe „120,00 DM" wird durch die Angabe „60,00 EUR" ersetzt.

#### 2.4.4 Rüstwagen (RW)

- RW 1 - die Angabe „250,00 DM" wird durch die Angabe „125,00 EUR" ersetzt.

#### 2.4.5 Schlauchwagen (SW)

- SW 2000 - die Angabe „220,00 DM" wird durch die Angabe „110,00 EUR" ersetzt.

#### 2.4.6 Feuerwehranhänger (FwA)

- TSA Tragkraftspritze-Anhänger - die Angabe „90,00 DM" wird durch die Angabe „45,00 EUR" ersetzt.

- STA Schlauchtransport-Anhänger - die Angabe „70,00 DM" wird durch die Angabe "35,00 EUR" ersetzt.

### **„ Anlage 2**

#### **zur Satzung über das Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehren der Einheitsgemeinde Blankenhain"**

### **5. Geräteüberlassungsgebühren**

#### 5.1 Gebühr über den Einsatz von Geräten

-Tragkraftspritze TS 2/L - die Angabe „22,50 DM" wird durch die Angabe „11,25 EUR" ersetzt

-Tragkraftspritze TS 8/8 - die Angabe „28,00 DM" wird durch die Angabe „14,00 EUR" ersetzt

- Motorkettensäge - die Angabe „22,50 DM" wird durch die Angabe „11,25 EUR" ersetzt.

- Stromaggregat 1,5 KVA - die Angabe „20,00 DM" wird durch die Angabe "10,00 EUR" ersetzt

- Stromaggregat 5,0 KVA - die Angabe „37,00 DM" wird durch die Angabe "18,50 EUR" ersetzt

- Greifzug - die Angabe „20,00 DM" wird durch die Angabe „10,00 EUR" ersetzt

- Be- und Entlüftungsgerät - die Angabe „25,00 DM" wird durch die Angabe "12,50 EUR" ersetzt

- Elektrohammer - die Angabe „20,00 DM" wird durch die Angabe „10,00 DM" ersetzt

- Trennschleifer - die Angabe „20,00 DM" wird durch die Angabe „10,00 EUR" ersetzt

- Schneidgeräte (Schere/Spreizer) - die Angabe „35,00 DM" wird durch die Angabe "17,50 EUR" ersetzt

- Trennschneidgerät - die Angabe „25,00 DM" wird durch die Angabe „12,50 EUR" ersetzt

- Spezialleuchten - die Angabe „8,00 DM" wird durch die Angabe „4,00 EUR" ersetzt

- Handscheinwerfer - die Angabe „5,00 DM" wird durch die Angabe „2,50 EUR" ersetzt

- Ölauffangbehälter 1000 - 3000 - die Angabe „24,00 DM" wird durch die Angabe "12,00 EUR" ersetzt

...

- Ölauffangbehälter bis 10.000 l - die Angabe "42,00 DM" wird auf die Angabe "21,00 EUR" ersetzt

#### 5.1.1 Wasserstrahlpumpen, Spezialpumpen, Tauchpumpen u. ä.

- Grobsaug- oder Lenzpumpen (Größe ca. 200 l/min) - die Angabe „20,00 DM" wird durch die Angabe „10,00 EUR" ersetzt
- Grobsaug- oder Lenzpumpen (Größe ca. 800 l/min) - die Angabe „45,00 DM" wird durch die Angabe „22,50 EUR" ersetzt
- Elektropumpen (Größe bis 600 l/min) - die Angabe „25,00 DM" wird durch die Angabe „12,50 EUR" ersetzt

#### 5.2 Gebühren für Atemschutzgeräte

- Presslufthammer - die Angabe "30,00 DM" wird durch die Angabe "15,00 EUR" ersetzt
- Flaschen füllen
  - a) 200 PA 4 l - die Angabe „6,00 DM" wird durch die Angabe „3,00 EUR" ersetzt.
  - b) 300 PA 6 l - die Angabe „8,50 DM" wird durch die Angabe „4,25 EUR" ersetzt

#### 5.3 Gebühren für die auf Zeit überlassenen Geräte und Ausrüstungen

- Standrohr mit Schlüssel - die Angabe „10,00 DM" wird durch die Angabe „5,00 EUR" ersetzt
- Verteiler - die Angabe „15,00 DM" wird durch die Angabe „7,50 EUR" ersetzt
- Strahlrohr - die Angabe „10,00 DM" wird durch die Angabe „5,00 EUR" ersetzt
- Wasserstrahlpumpe - die Angabe „25,00 DM" wird durch die Angabe „12,50 EUR" ersetzt
- sonstige wasserf. Amaturen je Stück - die Angabe „10,00 DM" wird durch die Angabe „5,00 EUR" ersetzt
- Druckschlauch (15 bzw. 20 m) - die Angabe „25,00 DM" wird durch die Angabe „12,50 EUR" ersetzt
- Saugschlauch (1,6 bzw. 2,5 m) - die Angabe „25,00 DM" wird durch die Angabe „12,50 EUR" ersetzt
- Hochdruckschlauch (30 m) - die Angabe „25,00 DM" wird durch die Angabe "12,50 EUR" ersetzt

#### 5.3.1 Löschgeräte

- Feuerlöscher - die Angabe „10,00 DM" wird durch die Angabe „5,00 EUR" ersetzt
- Kübelspritze - die Angabe „10,00 DM" wird durch die Angabe „5,00 EUR" ersetzt
- Löschdecke - die Angabe „5,00 DM" wird durch die Angabe „2,50 EUR" ersetzt

#### 5.3.2 Sanitätsgeräte

- Krankentrage - die Angabe „15,00 DM" wird durch die Angabe „7,50 EUR" ersetzt.

#### 5.3.3 Rettungsgeräte und Hebezeuge

- Steckleiter 8viertelig) - die Angabe „20,00 DM" wird durch die Angabe „10,00 EUR" ersetzt

...

- Klappleiter - die Angabe „10,00 DM" wird durch die Angabe „5,00 EUR" ersetzt.
- Schiebeleiter - die Angabe „20,00 DM" wird durch die Angabe „10,00 EUR" ersetzt.

#### 5.4 Gebühren für die Prüfung von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung

##### 5.4.1 Atemschutzgeräte

- Lungenautomat - die Angabe „12,00 DM" wird durch die Angabe „6,00 EUR" ersetzt.
- Atemschutzmaske - die Angabe von „8,00 DM" wird durch die Angabe „4,00 EUR" ersetzt
  - a) allgemeine Überprüfung - die Angabe „25,00 DM" wird durch die Angabe "12,50 EUR" ersetzt
  - b) 1/2 Jahresprüfung - die Angabe „30,00 DM" wird durch die Angabe „15,00 EUR" ersetzt
  - c) 6- Jahresprüfung (oder nach Kostensatz des Prüfers) - die Angabe „40,00 DM" wird durch die Angabe „20,00 EUR" ersetzt

##### 5.4.2 Schläuche

- Waschen, Prüfen und Trocknen von Schläuchen - die Angabe „15,00 DM" wird durch die Angabe „7,50 EUR" ersetzt

##### 5.4.3 Einbinden und Fortbinden von Kupplungen

- a) A+B- Saugschläuche - die Angabe „15,00 DM" wird durch die Angabe „7,50 EUR" ersetzt
- b) A-Schlauch - die Angabe „12,00 DM" wird durch die Angabe „6,00 EUR" ersetzt
- c) B-Schlauch - die Angabe „8,00 DM" wird durch die Angabe „4,00 EUR" ersetzt
- d) C-Schlauch - die Angabe „6,00 DM" wird durch die Angabe „3,00 EUR" ersetzt
- e) D-Schlauch - die Angabe „6,00 DM" wird durch die Angabe „3,00 EUR" ersetzt

##### 5.4.4 Prüfen der persönlichen Ausrüstung

- Sicherheitsgurte, Hakengurte und Rettungsgurte - die Angabe „8,00 DM" wird durch die Angabe „4,00 EUR" ersetzt
- Fangleinen - die Angabe „8,00 DM" wird durch die Angabe „4,00 EUR" ersetzt

##### 5.4.5 Prüfen von tragbaren Leitern

- Schiebeleiter
  - a) zweiteilig - die Angabe „25,00 DM" wird durch die Angabe „12,50 EUR" ersetzt
  - b) dreiteilig - die Angabe „30,00 DM" wird durch die Angabe „15,00 EUR" ersetzt
- Seckleiterteil, Klappleiter, Hakenleiter - die Angabe „12,00 DM" wird durch die Angabe „6,00 EUR" ersetzt.

...

**Artikel 4**  
**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Blankenhain**  
in der Fassung vom 27. Juli 1998, bekannt gegeben am 6. August 1998  
in der Zeitung Ilmtal Bote

aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung- ThürKO) und der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) sowie der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Blankenhain erhält folgende Fassung:

Die Anlage zur Satzung über das Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

**Gebührengruppe 1**

**(1) Kreuzungen**

1. Ober- und unterirdische Leitungen... - die Angaben „10,00 DM bis 500,00 DM“ werden durch die Angaben „5,00 EUR bis 250,00 EUR“ ersetzt.
2. Förderbänder u. a.
  - unbefristet - die Angaben „10,00 DM bis 200,00 DM“ werden durch die Angaben „5,00 EUR bis 100,00 EUR“ ersetzt.
  - befristet - die Angaben „10,00 DM bis 100,00 DM“ werden durch die Angaben „5,00 EUR bis 50,00 EUR“ ersetzt.

**(2) Längsverlegungen**

- Ober- und unterirdische Leitungen - die Angaben „10,00 DM bis 100,00 DM“ werden durch die Angaben „5,00 EUR bis 50,00 EUR“ ersetzt.

**(3) Bauliche Anlagen einschl. Schilder, Pfosten, Masten u.a.**

1. bis 0,4 m<sup>2</sup>
  - unbefristet - die Angaben „5,00 DM bis 20,00 DM“ werden durch die Angaben „2,50 EUR bis 10,00 EUR“ ersetzt.
  - befristet - die Angaben „5,00 DM bis 10,00 DM“ werden durch die Angaben „2,50 EUR bis 5,00 EUR“ ersetzt.
2. über 0,4 m<sup>2</sup>
  - unbefristet - die Angaben „50,00 DM bis 100,00 DM“ werden durch die Angaben „25,00 EUR bis 50,00 EUR“ ersetzt.
  - befristet - die Angaben „10,00 DM bis 100,00 DM“ werden durch die Angaben „5,00 EUR bis 50,00 EUR“ ersetzt.

**(4) Gerüste**

1. - bis zu 10 m Frontlänge/ 2 Monate - die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „25,00 EUR“ ersetzt.

...

- für jeden weiteren Monat - die Angabe „30,00 DM" durch die Angabe „15,00 EUR" ersetzt.

2. - über 10 m Frontlänge / 2 Monate - die Angabe „100,00 DM" durch die Angabe „50,00 EUR" ersetzt

- für jeden weiteren Monat - die Angabe „40,00 DM" wird durch die Angabe „20,00 EUR" ersetzt

**(5) Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen**

1. im gesamten Stadtgebiet p/m<sup>2</sup> - die Angabe „40,00 DM" wird durch die Angabe „20,00 EUR" ersetzt

2. über 30 m<sup>2</sup> bis zu 50 m<sup>2</sup> - die Angabe „80,00 DM" wird durch die Angabe „40,00 EUR" ersetzt

3. über 50 m<sup>2</sup> bis zu 100 m<sup>2</sup> - die Angabe „160,00 DM" wird durch die Angabe „80,00 EUR" ersetzt.

4. jede weiteren angefallenen 100 m<sup>2</sup> - die Angabe „100,00 DM" wird durch die Angabe „50,00 EUR" ersetzt.

**(6) Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeugen- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten- oder wagen**

1. bis zu 2 Monaten - die Angaben „5,00 DM bis 50,00 DM" werden durch die Angaben „2,50 EUR bis 25,00 EUR" ersetzt

2. für jeden weiteren angef. Monat - die Angaben „5,00 DM bis 30,00 DM" werden durch die Angaben „2,50 EUR bis 15,00 EUR" ersetzt.

**(7) Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern ...**

1. bis zu 30 m<sup>2</sup> - die Angabe „15,00 DM" wird durch die Angabe „7,50 EUR" ersetzt

2. über 30 m<sup>2</sup> bis zu 50 m<sup>2</sup> - die Angabe „50,00 DM" wird durch die Angabe „25,00 EUR" ersetzt

3. über 50 m<sup>2</sup> bis zu 100 m<sup>2</sup> - die Angabe „60,00 DM" wird durch die Angabe „30,00 EUR" ersetzt

4. für jede weiteren angefangenen 100 m<sup>2</sup> - die Angabe „100,00 DM" wird durch die Angabe „50,00 EUR" ersetzt.

**(8) Aufgrabungen aller Art**

1. Baugrubenbreite bis zu 1 m - die Angaben „2,00 DM und 5,00 DM" werden durch die Angaben „1,00 EUR und 2,50 EUR" ersetzt

2. Baugrubenbreite über 1 m - die Angaben „3,00 DM und 10,00 DM" werden die Angaben durch „1,50 EUR und 5,00 EUR" ersetzt.

**Gebührengruppe 2**

**(1) Bauliche Anlagen**

Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske - die Angaben „100,00 bis 5.000,00 DM" werden durch die Angaben „50,00 EUR bis 2.500,00 EUR" ersetzt.

...

**(2) Schaufenster, Schaukästen ...** - die Angaben „10,00 DM bis 50,00 DM“ werden durch die Angaben „5,00 EUR bis 25,00 EUR“ ersetzt.

**(3) Werbeanlagen und Warenautomaten**

1. p/m<sup>2</sup> genutzte Fläche auf Dauer - die Angaben „50,00 DM bis 500,00 DM“ werden durch die Angaben „25,00 EUR bis 250,00 EUR“ ersetzt.

2. p/m<sup>2</sup> vorübergehend - die Angaben „5,00 DM und 10,00 DM“ werden durch die Angaben „2,50 EUR und 5,00 EUR“ ersetzt.

**(4) Verladestellen, Großwaagen**

p/m<sup>2</sup> genutzter Fläche - die Angaben „10,00 DM bis 100,00 DM“ werden durch die Angaben „5,00 EUR bis 50,00 EUR“ ersetzt.

**(5) Bauaufsichtlich genehmigter Vorhaben...**

1. Kellerlichtschächte und Betriebsschächte - die Angabe „50,00 DM“ wird durch die Angabe „25,00 EUR“ ersetzt.

**Gebührengruppe 3**

**(1) Gewerbliche Veranstaltungen**

Ausstellungswagen - die Angaben „100,00 DM bis 200,00 DM“ werden durch die Angaben „50,00 EUR bis 100,00 EUR“ ersetzt.

**(2) Verkaufsstände p/m<sup>2</sup> genutzte Fläche**

die Angaben „10,00 DM und 20,00 DM“ werden durch die Angaben „5,00 EUR und 10,00 EUR“ ersetzt.

**(3) Aufstellung von Tischen und Stühlen ...**

1. in den Mai bis September - die Angabe „2,50 DM“ wird durch die Angabe „1,25 EUR“ ersetzt.

2. In der übrigen Jahreszeit - die Angabe „1,50 DM“ wird durch die Angabe „0,75 EUR“ ersetzt.

**(4) Ausstellungsgegenstände...** die Angaben „2,50 DM und 5,00 DM“ werden durch die Angaben „1,25 EUR und 2,50 EUR“ ersetzt.

**(5) Sonstige gewerbliche Veranstaltungen** - die Angaben „10,00 DM und 50,00 DM“ werden durch die Angaben „5,00 EUR und 25,00 EUR“ ersetzt.

**(6) Übermäßige Straßenbenutzung im Sinne der StVO**

Motorsportliche Veranstaltungen - die Angaben „200,00 DM bis 500,00 DM“ werden durch die Angaben „100,00 EUR bis 250,00 EUR“ ersetzt.

**(7) Betrieb von Lautsprechern ...**

die Angabe von „50,00 DM“ wird durch die Angabe „25,00 EUR“ ersetzt.

**(8) Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung**

Aufstellung von Plakatträgern .../je Plakatständer - die Angabe „0,50 DM“ wird durch die Angabe „0,25 EUR“ ersetzt.

...

**(9) Informationsstände/je Stand**

die Angabe „5,00 DM" wird durch die Angabe „2,50 EUR" ersetzt.

**(10) Fahnenmasten, Transparente u.a.**

die Angaben „10,00 DM bis 30,00 DM" werden durch die Angaben „5,00 EUR bis 15,00 EUR" ersetzt.

**(11) Schaukästen ...**

die Angaben „50,00 DM bis 250,00 DM" werden durch die Angaben „25,00 EUR bis 125,00 EUR" ersetzt.

**(12) Freistehende Schaustelleinrichtungen ...**

die Angaben „5,00 DM und 15,00 DM" werden durch die Angaben „2,50 EUR und 7,50 EUR" ersetzt.

**Artikel 5**

**Änderung der Baumschutzsatzung der Stadt Blankenhain**

in der Fassung vom 20. Februar 1998, bekannt gegeben am 26. Februar 1998  
in der Zeitung Ilmtal Bote

aufgrund des § 17 Abs. 4 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes, i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 VorlThürNatG und des §§ 2 und 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

(1) § 10 (**Ordnungswidrigkeiten**) wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 wird die Angabe "100.000,00 DM" durch die Angabe "50.000,00 EUR" ersetzt.

(2) § 11 (**Verjährung**) wird wie folgt geändert:

1. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verjährt:

a) In Buchstabe a) wird die Angabe "100.000,00 DM" durch die Angabe "50.000,00 EUR" ersetzt

b) In Buchstabe b) wird die Angabe "1.000,00 DM bis 30.000,00 DM" durch die Angaben "500,00 EUR bis 15.000,00 EUR" ersetzt.

Anlage zur Baumschutzsatzung der Stadt Blankenhain - Bußgelder

**Zuwiderhandlung**

(1) Unterlassung der Anzeigepflicht je Baum - die Angabe „100,00 DM" wird durch die Angabe „50,00 EUR" ersetzt.

(2) Nichteintragung geschützter Bäume in den Lageplan je Baum - die Angabe „100,00 DM" wird durch die Angabe „50,00 EUR" ersetzt.

(3) Nichteinhalten von Anordnungen zur Pflege und zum Schutz gefährdeter und geschützter Bäume - die Angabe „500,00 DM" wird durch die Angabe „250,00 EUR" ersetzt.

...

- (4) Nichterfüllung von Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung - die Angaben „300,00 DM bis 3.000,00DM" werden durch die Angaben „150,00 EUR" bis 1.500,00 EUR" ersetzt.
- (5) Schädigen eines oder mehrere Bäume im Bereich der Baumkrone, Stamm, und/oder Wurzel
- 5.1 Mehrere leichte Handlungen ...
- Verletzung im äußeren Rindenbereich - die Angabe „100,00 DM" wird durch die Angabe „50,00 EUR" ersetzt.
- Anbringen von ...
- Sonstige Gegenstände an Bäumen - die Angabe „100,00 DM" wird durch die Angabe „50,00 EUR" ersetzt.
- 5.2 Schäden, die durch Pflege oder baumchirurgische Maßnahme weitgehend regulierbar sind - die Angabe „250,00 DM" wird durch die Angabe „125,00 EUR" ersetzt.
- 5.3 Schwere Schäden, die über längere Zeit zu großen Wachstumsstörungen oder zum Absterben des Baumes führen können - die Angaben „500,00 DM bis 1.000,00 DM" werden durch die Angaben „250,00 EUR bis 500,00 EUR" ersetzt.
- 5.4 Schwere Schäden, die das sofortige Entfernen des Gehölzes nach sich ziehen - die Angaben „1.000,00 DM bis 10.000,00 DM" werden durch die Angaben „500,00 EUR bis 5.000,00 EUR" ersetzt.
- (6) Entfernen (Roden, Fällen)
- 6.1 eines Baumes - die Angaben „1.000,00 DM bis 10.000,00 DM" werden durch die Angaben „500,00 EUR bis 5.000,00 EUR" ersetzt.
- 6.2 Mehrere Bäume - die Angaben „5.000,00 DM bis 100.000,00 DM" werden durch die Angaben „2.500,00 EUR bis 50.000,00 EUR" ersetzt.

**Artikel 6**  
**Änderung der Satzung Verwaltungskosten der Stadt Blankenhain mit**  
**Gebührenverzeichnis**

in der Fassung vom 3. Juli 2000, bekannt gegeben am 5. August 2000  
im Amtsblatt der Stadt Blankenhain

aufgrund der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) des § 2 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG)

Das Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Blankenhain wird wie folgt geändert.

1. Allgemeine Amtshandlungen

- 1.1 Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist - die Angabe "10,00 DM bis 100,00 DM" wird durch die Angabe "5,00 EUR bis 50,00 EUR" ersetzt.

2. Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien

2.1 Vervielfältigungen mit Kopierer

- DIN A 4 - je Seite - die Angabe "0,50 DM" wird durch die Angabe "0,25 EUR" ersetzt
- DIN A 3 - je Seite - die Angabe "1,00 DM" wird durch die Angabe "0,50 EUR" ersetzt
- je weitere Seite - die Angabe "1,00 DM" wird durch die Angabe "0,50 EUR" ersetzt

...

- 2.2 Schwierige Abschriften oder Auszüge beidseitig, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen und schwer lesbaren Texten  
DIN A 5 - je angefangene Seite - die Angabe "6,00 DM" wird durch die Angabe "3,00 EUR" ersetzt  
DIN A 4 - je angefangene Seite - die Angabe "8,00 DM" wird durch die Angabe "4,00 EUR" ersetzt
- 2.3 Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut
- a) zwecks Auskunft - je angefangene Seite - die Angabe "3,00 DM" wird durch die Angabe "1,50 EUR" ersetzt
  - b) zur Ausfertigung von Auszügen - je angefangene Seite - die Angabe "5,00 DM" wird durch die Angabe "2,50 EUR" ersetzt
- 2.4 Schriftliche Auskünfte - je angefangene Seite - die Angabe "4,00 DM" wird durch die Angabe "2,00 EUR" ersetzt
- 2.5 Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw.  
je angefangene Seite, jedoch mindestens - die Angabe "1,50 DM" wird durch die Angabe "0,75 EUR" ersetzt

### **3. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen**

- 3.1 Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen - die Angabe "10,00 DM" wird durch die Angabe "5,00 EUR" ersetzt
- 3.2 Beglaubigung von Abschriften, Vervielfältigungen je angefangene Seite
- 3.2.1 der Erstaufbereitung der ersten Seite - die Angabe "10,00 DM" wird durch die Angabe "5,00 EUR" ersetzt
  - 3.2.2 der Erstaufbereitung je weitere Seite - die Angabe "1,00 DM" wird durch die Angabe "0,50 EUR" ersetzt
  - 3.2.3 der Kopie - die Angabe "1,00 DM" wird durch die Angabe "0,50 EUR" ersetzt
- 3.3 Beglaubigungen von Urkunden, die die Stadt hergestellt hat - die Angabe "5,00 DM" wird durch die Angabe "2,50 EUR" ersetzt
- 3.4 Bescheinigungen aller Art - die Angabe "10,00 DM" wird durch die Angabe "5,00 EUR" ersetzt
- 3.5 Bescheinigung über gezahlte Steuern, Abgaben und Beiträge - die Angabe "5,00 DM" wird durch die Angabe "2,50 EUR" ersetzt

### **4. Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen**

- 4.1 Genehmigungen von Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen - die Angabe "15,00 DM" wird durch die Angabe "7,50 EUR" ersetzt
- 4.2 Erteilung einer Sonderparkerlaubnis - Ausstellungsgebühr einmalig - die Angabe "5,00 DM" wird durch die Angabe "2,50 EUR" ersetzt
- 4.3 Erteilung einer Sonderparkerlaubnis - pro Monat - die Angabe "5,00 DM" wird durch die Angabe "2,50 EUR" ersetzt
- 4.4 Hundesteuermarke - die Angabe "5,00 DM" wird durch die Angabe "2,50 EUR" ersetzt
- 4.5 Ersatz für verlorene oder unbrauchbare Hundesteuermarken - die Angabe "10,00 DM" wird durch die Angabe "5,00 EUR" ersetzt

...

## 5. Gebühren nach Zeitaufwand

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für alle Beschäftigten je 1/4 Stunde - wird die Angabe "15,00 DM", höchstens aber "60,00 DM" durch die Angabe "7,50 EUR", höchstens aber "30,00 EUR" ersetzt

## 6. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

6.1 Bescheinigung über das Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes für je angefangene 500 EUR des Grundstückswertes (Kaufpreis) - die Angabe "1,00 DM" wird durch die Angabe "0,50 EUR" ersetzt,

- mindestens - wird die Angabe "5,00 DM" durch die Angabe "2,50 EUR" ersetzt

- höchstens - wird die Angabe "40,00 DM" durch die Angabe "20,00 EUR" ersetzt

6.2 Bescheinigung über Anliegerleistungen - wird die Angabe "10,00 DM" durch die Angabe "5,00 EUR" ersetzt

6.3 Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand oder Erteilung einer Erschließungsbeitragsbescheinigung - wird die Angabe "10,00 DM" durch die Angabe "5,00 EUR" ersetzt

6.4 Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB für jedes zu teilende Grundstück (Ausstellung eines Negativzeugnisses) - wird die Angabe "30,00 DM" durch die Angabe "15,00 EUR" ersetzt

6.5 Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gemäß § 13 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück - wird die Angabe "75,00 DM" durch die Angabe "37,50 EUR" ersetzt

6.6

- Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gemäß § 20 Abs. 1 BauGB für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist - wird die Angabe "50,00 DM" durch die Angabe "25,00 EUR" ersetzt

- Genehmigung einer Grundstückszufahrt - wird die Angabe "30,00 DM" durch die Angabe "15,00 EUR" ersetzt

- Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung - wird die Angabe "50,00 DM" durch die Angabe "25,00 EUR" ersetzt

- Genehmigung Grundschuldbestellung - wird die Angabe "10,00 DM" durch die Angabe "5,00 EUR" ersetzt

- Erteilung Zeugnis nach § 144 BauGB - wird die Angabe "10,00 DM" durch die Angabe "5,00 EUR" ersetzt

- Negativattest nach § 22 und/oder § 172 BauGB - wird die Angabe "10,00 DM" durch die Angabe "5,00 EUR" ersetzt

- Städtebauliche Unbedenklichkeitsbescheinigung - wird die Angabe "10,00 DM" durch die Angabe "5,00 EUR" ersetzt

- Bescheinigung nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Investitionszul.ges. - wird die Angabe "10,00 DM" durch die Angabe "5,00 EUR" ersetzt

- Baufertigstellungsbestätigung zur Vorlage bei Kreditinstituten - wird die Angabe "10,00 DM" durch die Angabe "5,00 EUR" ersetzt

6.7 Zuteilung einer Hausnummer - wird die Angabe "20,00 DM" durch die Angabe "10,00 EUR" ersetzt

...

**7. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht werden** (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) - je angefangene Seite - wird die Angabe "15,00 DM" durch die Angabe "7,50 EUR" ersetzt

## **8. Ordnungsangelegenheiten**

8.1 Aufbewahrung von Fundsachen im Wert (pro angefangener Monat) bis zu 20,00 DM (10,22 Euro) - wird die Angabe "2,00 DM" durch die Angabe "1,00 EUR" ersetzt

8.2 über 20,00 DM - 50,00 DM (10,23 - 25,56 Euro) - wird die Angabe "3,00 DM" durch die Angabe "1,50 EUR" ersetzt

8.3 über 50,00 DM - 100,00 DM (25,56 - 51,12 Euro) - wird die Angabe "4,00 DM" durch die Angabe "2,00 EUR" ersetzt

## **9. Akteneinsicht**

9.1 Anfertigung von Abschriften und Auszügen von Archivgut nach Zeitaufwand - je angefangene Arbeitsstunde - je angefangene Seite bis DIN A 4 - wird die Angabe "20,00 DM" durch die Angabe "10,00 EUR" ersetzt

9.2 Direktbenutzung des Stadtarchivs - ein Tag - wird die Angabe "10,00 DM" durch die Angabe "5,00 EUR" ersetzt

9.3 jeder weitere Tag - wird die Angabe "8,00 DM" durch die Angabe "4,00 EUR" ersetzt

9.4 ein Monat - wird die Angabe "50,00 DM" durch die Angabe "25,00 EUR" ersetzt

9.5 Vorlage von Archivalien außerhalb des Archivs je Tag - wird die Angabe "10,00 DM" durch die Angabe "5,00 EUR" ersetzt

**10. Genehmigungen zur Führung städtischer Wappen und Fahnen** (gemäß § 7 Abs. 2 ThürKO) - wird die Angabe "10,00 DM" durch die Angabe "5,00 EUR" ersetzt

**11. Private Aushänge in den Schaukästen der Einheitsgemeinde Stadt Blankenhain** - eine Woche, maximal zwei DIN A 4 Seiten - wird die Angabe "5,00 DM" durch die Angabe "2,50 EUR" ersetzt

## **Artikel 7**

### **Änderung der Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb der Stadt Blankenhain**

in der Fassung vom 29. April 1999, bekannt gegeben am 17. Juni 1999 in der Zeitung Ilmtal Bote, erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb vom 19. November 1999, bekannt gegeben am 8. Januar 2000 im Amtsblatt der Stadt Blankenhain

aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 76 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)

(1) In § 1 Abs. 3 (**Stammkapital**) wird die Angabe "10.000,00 DM" durch die Angabe "5.112,92 EUR" ersetzt.

(2) § 5 Absatz 4 (**Zuständigkeit des Werkausschusses**) wird wie folgt geändert:

1. Im Punkt 4 wird die Angabe "50.000,00 DM" durch die Angabe "25.000,00 EUR" ersetzt.

2. Im Punkt 5 wird die Angabe "10.000,00 DM" durch die Angabe " 5.000,00 EUR" ersetzt.

...

3. Im Punkt 6 wird die Angabe " 5.000,00 DM" durch die Angabe " 2.500,00 EUR" ersetzt.
4. Im Punkt 7 wird die Angabe "50.000,00 DM" durch die Angabe "25.000,00 EUR" ersetzt.
5. Im Punkt 8 wird die Angabe "10.000,00 DM" durch die Angabe " 5.000,00 EUR" ersetzt.
6. Im Punkt 9 wird die Angabe "10.000,00 DM" durch die Angabe " 5.000,00 EUR" ersetzt.

(3) § 6 Absatz 1 ( **Zuständigkeit des Stadtrates**) wird wie folgt geändert:

1. Im Punkt 10 wird die Angabe „50.000,00 DM" durch die Angabe „25.000,00 EUR" ersetzt.
2. Im Punkt 12 wird die Angabe „10.000,00 DM" durch die Angabe „ 5.000,00 EUR" ersetzt.

### **Artikel 8**

#### **Änderung der Betriebssatzung für den kommunalen Eigenbetrieb der Stadt Blankenhain**

in der Fassung vom 22. Dezember 1995, bekannt gegeben am 18. Januar 1996, erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den kommunalen Eigenbetrieb der Stadt Blankenhain vom 11. März 1996, bekannt gegeben am 18. April 1996; zweite Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den kommunalen Eigenbetrieb der Stadt Blankenhain vom 20. Mai 1996, bekannt gegeben am 27. Juni 1996; dritte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den kommunalen Eigenbetrieb der Stadt Blankenhain vom 10. April 1997, bekannt gegeben am 15. Mai 1997; vierte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den kommunalen Eigenbetrieb der Stadt Blankenhain vom 29. Mai 1997, bekannt gegeben am 5. Juni 1997

aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 76 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO)

(1) In § 1 Abs. 3 (**Stammkapital**) wird die Angabe "152.400,00 DM" durch die Angabe "77.920,88 EUR" ersetzt.

Bei der Kapitalrücklage wird die Angabe "1.064.453,00 DM" durch die Angabe "544.246,18 EUR" ersetzt.

(2) § 5 Absatz 3 (**Zuständigkeit des Werkausschusses**) wird wie folgt geändert:

1. Im Punkt 3 wird die Angabe "2.000,00 DM" durch die Angabe "1.000,00 EUR" ersetzt
2. Im Punkt 4 wird die Angabe "5.000,00 DM" durch die Angabe "2.500,00 EUR" ersetzt
3. Im Punkt 5 wird die Angabe "1.000,00 DM" durch die Angabe "500,00 EUR" ersetzt

### **Artikel 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

ausgefertigt: Blankenhain, 29. November 2001  
Stadt Blankenhain

gez. F. Birkefeld  
Beauftragter der Stadt Blankenhain

(Dienstsiegel)

**Hinweis:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Mit Beschluss-Nr. 221-10/2001 vom 25. Oktober 2001 beschloss der Stadtrat der Stadt Blankenhain einstimmig die Artikelsatzung (nichtgenehmigungspflichtige Satzungen). Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 27. November 2001 die vorstehende Satzung als rechtlich in Ordnung bestätigt.

Stadt Blankenhain, 29. November 2001

gez. F. Birkefeld  
Beauftragter der Stadt Blankenhain

**Artikelsatzung**  
(genehmigungspflichtige Satzungen)

**Satzung**  
**zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungs-Satzung) in der**  
**Stadt Blankenhain**

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain hat aufgrund der §§ 19 Abs. 1 S. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) die folgende Satzung beschlossen.

**Artikel 1**  
**Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**  
**in der Stadt Blankenhain**

in der Fassung vom 25. August 1998, bekannt gegeben am 3. September 1998 in der Zeitung  
Ilmtal Bote

aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG)  
und des § 19 Abs. 1 S. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

**1. § 5 (Steuermaßstab und Steuersatz) wird wie folgt geändert:**

1. für den ersten Hund wird die Angabe "40,00 DM" durch die Angabe "20,00 EUR" ersetzt
2. für den zweiten Hund wird die Angabe "100,00 DM" durch die Angabe "50,00 EUR" ersetzt
3. für jeden weiteren Hund wird die Angabe "110,00 DM" durch die Angabe "55,00 EUR" ersetzt

**Artikel 2**  
**Änderung der Satzung der Stadt Blankenhain über die Erhebung einer**  
**Vergnügungssteuer**

in der Fassung vom 27. August 1998, bekannt gegeben am 30. Juli 1998  
in der Zeitung Ilmtal Bote

aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG)  
und des § 19 Abs. 1 S. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

**Kartensteuer**

**1. § 3 (Preis und Entgelt) wird wie folgt geändert:**

- a) im Absatz 2 wird die Angabe "1,00 DM" durch die Angabe "0,50 EUR" ersetzt

**Pauschsteuer**

**1. § 13 (Nach festen Plätzen) wird wie folgt geändert:**

- a) im Absatz 2 werden die Angaben "150,00 DM" und "80,00 DM" durch die Angaben "75,00 EUR" und "40,00 EUR" ersetzt
- b) im Absatz 3 werden die Angaben "75,00 DM" und "40,00 DM" durch die Angaben "37,50 EUR" und "20,00 EUR" ersetzt
- c) im Absatz 6 wird die Angabe "400,00 DM" durch die Angabe " 200,00 EUR" ersetzt.

**2. § 14 (Nach der Größe des benutzten Raumes)** wird wie folgt geändert:

Im Absatz 2 wird die Angabe "2,00 DM" und "3,00 DM" durch die Angaben "1,00 EUR" und "1,50 EUR" ersetzt

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

ausgefertigt: Blankenhain, 29. November 2001  
Stadt Blankenhain

gez. F. Birkefeld  
Beauftragter der Stadt Blankenhain (Dienstsiegel)

**Hinweis:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Mit Beschluss-Nr. 222-10/2001 vom 25. Oktober 2001 beschloss der Stadtrat der Stadt Blankenhain einstimmig die Artikelsatzung (genehmigungspflichtige Satzungen). Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 27. November 2001 die vorstehende Satzung als rechtlich in Ordnung bestätigt.

Stadt Blankenhain, 29. November 2001

gez. F. Birkefeld  
Beauftragter der Stadt Blankenhain